

Walter Winter, BA

21. August 2019

An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

per team.s@bmvrj.gv.at

An das Parlament

per begutachtung@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert wird

GZ: BMVRDJ-S884.020/0001-IV 1/2019 bzw. 161/ME

Anregung zur Einarbeitung einer Bestimmung in das Strafgesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

da eine Novelle des Strafgesetzbuches ansteht, möchte ich anregen, dass ein in die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für Justiz fallendes Gesetz in das StGB eingearbeitet wird. Es handelt sich dabei um das

Bundesgesetz vom 21. Dezember 1945, womit ein Verbot des Tragens von Uniformen der deutschen Wehrmacht erlassen wird (Uniform-Verbotsgesetz). StF: BGBl. Nr. 15/1946

Dieses Gesetz lautet in seiner Gesamtheit wie folgt:

§ 1. Das Tragen von Uniformen der deutschen Wehrmacht ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandeln gegen das Verbot des § 1 wird als Übertretung vom Gericht mit Geld bis zu 2000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 3. (1) Dieses Gesetz tritt am 15. Jänner 1946 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung sollte dieses Gesetz aufgehoben und entweder

- sein Inhalt vom Sinn her unverändert aber sprachlich angepasst als Strafrechtsparagraph in das StGB aufgenommen werden oder alternativ
- eine entsprechende Bestimmung in das *Abzeichengesetz 1960* aufgenommen werden.

Im zweiten Fall würde das Delikt lediglich nur mehr als Verwaltungsübertretung gelten, was insofern überlegenswert wäre, da sogar das Tragen von Uniformen verbotener Organisationen lediglich als Verwaltungsübertretung gewertet wird. Anzumerken ist, dass nach den Buchstaben des Uniform-Verbotsgesetzes das Tragen von Wehrmachtsuniformen auch nicht für szenische Zwecke (Theater, Film udgl.) erlaubt ist, was vermutlich aber nicht die Intention des Gesetzes heutzutage ist und faktisch ohnehin nicht exekutiert wird. Weiters wird angemerkt, dass die Strafhöhe im Uniform-Verbotsgesetz niemals weder wertangepasst noch in Euro umgerechnet wurde.

Da die Umsetzung meines Vorschlags ein kleiner Schritt zur weiteren Verwaltungsvereinfachung wäre und jene Bestimmungen, die inhaltlich zusammengehören, in einem Gesetz zusammenfassen würde, ersuche ich um wohlwollende Beurteilung meines Vorschlags und verbleibe,

Mit besten Grüßen,

Walter Winter, BA, e.h.